

RS Nr. 2130/2022  
VM-1  
Juli 2022

## Maßnahmenpaket für Long-Covid – Patienten bzw. – Verdachtsfälle bei Vertragsärzten

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

im Zusammenhang mit der Abklärung bzw. der Behandlung der Long-Covid-Patienten bzw. - Verdachtsfällen wurde zwischen ÄK und Kasse vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Gremien der ÖGK folgendes Maßnahmenpaket vereinbart:



### 1. Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde sowie Neurologie und Psychiatrie

In diesen Fachgebieten wird eine zusätzliche Position „Therapeutische Aussprache“ geschaffen, die einmal pro Patient mit Long-Covid Verdacht verrechenbar ist; und zwar frühestens im Zeitraum ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung.

Von den Fachgruppen Neurologie und Psychiatrie ist die Position nur nach Vorliegen einer Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts verrechenbar; grundsätzlich ebenfalls nur einmal pro Long-Covid Patient, es sei denn, es erfolgt mit besonderer Begründung eine weitere Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt.

Diese Leistung ist ab 1.7.2022 mit der neuen Positionsnummer 10a-LC zum unlimitierten Tarif der Position 10a verrechenbar. Eine für den Patienten am selben Tag auch erbrachte Therapeutische Aussprache ist neben der 10a-LC im Rahmen der bestehenden Limitierungen verrechenbar.

### 2. Lungenheilkunde, Innere Medizin und HNO-Krankheiten

Für diese Fachgebiete sind ab 1.7.2022 die in der Beilage angeführten Leistungspositionen mit den entsprechenden Positionsnummern verrechenbar. Die Honorierung erfolgt in Höhe des unlimitierten Tarifs der entsprechenden bestehenden Honorarordnungspositionen.

Diese Positionen sind nur auf Basis einer Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-

Verdachts verrechenbar; und zwar frühestens im Zeitraum ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung. Die Verrechenbarkeit ist ebenfalls grundsätzlich nur einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall möglich, es sei denn es erfolgt mit besonderer Begründung eine weitere Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt.

**3. Diese besonderen Verrechnungsmöglichkeiten sind befristet für den Zeitraum vom 1.7.2022 bis 30.6.2023.**

**4. Die ÖGK beabsichtigt einen Fragebogen** aufzulegen, den die Patienten freiwillig entweder in der Ordination beim Warten oder nachher ausfüllen und mittels freigemachten Kuverts an die ÖGK senden sollen. Ein bürokratischer Mehraufwand für Sie wird jedenfalls vermieden. Die ÖGK wird hier gegebenenfalls gesondert auf Sie zukommen.

**5. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Abklärung von Long-Covid-Verdachtsfällen und die Betreuung von Lang-Covid-Patienten Teil der vertragsärztlichen Tätigkeit ist und mit den Vertragshonoraren – unabhängig von den hier neu geregelten Leistungspositionen – abgegolten sind. Privathonorare sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

#### Ihre Ansprechpartner:

##### Ärztchammer für OÖ

Mag. Barbara Hauer LL.M., MBA E-Mail: [hauer@aekoee.at](mailto:hauer@aekoee.at), Tel. 0732/778371-300

Mag. Tanja Müller-Poulakos E-Mail: [mueller-poulakos@aekoee.at](mailto:mueller-poulakos@aekoee.at), Tel. 0732/778371-300

Mag. Dr. Lisa Mayer E-Mail: [lisa.mayer@aekoee.at](mailto:lisa.mayer@aekoee.at), Tel. 0732/778371-300

##### Österreichische Gesundheitskasse

Janina Schaschukova BSc E-Mail: [j.schaschukova@oegk.at](mailto:j.schaschukova@oegk.at), Tel. 05 0766 - 14 104813

Freundliche Grüße

**Österreichische Gesundheitskasse**

Mag. Franz Kiesl

*Leiter Fachbereich*

*Versorgungsmanagement 1*

##### Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Wolfgang Ziegler  
*Kurienobmann-Stv.*  
*niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann*  
*niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

Anlage: Auflistung der, im Zusammenhang mit Long-Covid verrechenbaren, Positionen

## **Neue Verrechnungspositionen im Zusammenhang mit Long-Covid für die Fachgruppen Lungenheilkunde, Innere Medizin und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten für die Zeit, von 01.07.2022 bis 30.06.2023**

Für die Fachgebiete Lungenheilkunde, Innere Medizin und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten werden Leistungspositionen geschaffen, die nicht in das Limit für die entsprechende bestehende Honorarposition fallen. Diese Positionen sind (im Zeitraum ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid- Erkrankung) nur auf Überweisung durch einen Allgemeinmediziner oder Kinderfacharzt im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts und grundsätzlich nur einmal pro Long-Covid-Patient/Verdachtsfall (es sei denn mit besonderer Begründung durch den Überweiser) verrechenbar.

### **Innere Medizin**

<b>Positionstext</b>	<b>LC-Position</b>
24-Stunden Blutdruckmonitoring	258-LC
Langzeit-EKG	338-LC/339-LC
Echokardiographie	268-LC
Echokardiographie einschließlich Dopplersonographie	268C-LC

### **Lungenheilkunde**

<b>Positionstext</b>	<b>LC-Position</b>
Zuschläge zu den Positionen 264, 265 und 260	264A-LC/265A-LC/ 260B-LC
Messung der CO-Diffusionskapazität	266B-LC
Blutgasanalyse in Ruhe und/oder Belastung bzw. Sauerstoffabgabe	299-LC
Kleine Spirographie	266-LC

### **Hals/Nasen/Ohren**

<b>Positionstext</b>	<b>LC-Position</b>
Beidseitige Messung otoakustischer Emissionen (OAE)	228B-LC
Impedanzaudiometrie (Tympanometrie und/oder Stapediusreflexaudiometrie) inkl. Dokumentation	234-LC
Flexible Endoskopie der oberen Atemwege	211A-LC
Lupenlaryngo- oder Epipharyngoskopie	211-LC